



CHG Newsletter Vergaberecht

VERGABERECHT

Nr. 8 Jahrgang 2022

Seite 2
Leitartikel

Seite 4
Aktuelle
Entwicklungen im
Vergaberecht

Seite 5
Aktuelle
Rechtsprechung

Seite 11
CHG-News

Seite 14
CHG-Veranstaltungen

Seite 18
Team & Kontakt

Der Oktober wird nach den vor kurzem abgehaltenen Landtagswahlen eine neue Landesregierung für Tirol mit sich bringen. Eines ist gewiss: eine neue Legislaturperiode führt klassischerweise zu einer Vielzahl neuer Vorhaben – nicht nur in Hinblick auf neue Gesetze, sondern vor allem auch in Bezug auf umzusetzende Projekte. Dabei ist die öffentliche Hand zusehends gefordert: neben gesetzlichen Vorgaben und steigende Zinsen bei der Finanzierung sind zunehmend auch Aspekte der Nachhaltigkeit und Ökologisierung zu beachten. Das Vergaberecht bietet hier umfassende Möglichkeiten – man muss nur wissen, die möglichen Spielräume bestmöglich zu nutzen.

Dass Spielräume bei öffentlichen Ausschreibungen jedenfalls nur mit Bedacht und nach eingehender rechtlicher

Prüfung genutzt werden sollten, belegt der Entwurf für das neue Hinweisgeberrinnenschutzgesetz (“Whistleblowerschutzgesetz”).

Aber nicht nur für Koalitionsverhandlungen gilt: drum prüfe wer sich binde. Ein jüngst ergangenes Urteil des Obersten Gerichtshofs (OGH 25.11.2021, 3 Ob 131/21t; dazu unten in der Rechtsprechungsübersicht) zeigt, dass auch Bieter ihre Verpflichtungen aus einem verbindlichen Angebot ernst zu nehmen haben. Unterlässt es der an sich bestgereichte Bieter, die geforderten – und für eine Zuschlagsentscheidung erforderlichen – Nachweise vorzulegen und provoziert damit aus seiner Sphäre ein Ausscheiden seines Angebotes, so kann ihn dies gegenüber dem Auftraggeber unter Umständen schadenersatzpflichtig machen.

Wir wünschen einen erfolgreichen Herbst und eine aufschlussreiche Lektüre des neuen Newsletters.

Neues Gesetz für Hinweisgeber

LEITARTIKEL

Noch vor der Sommerpause ist der Ministerialentwurf für das neue HinweisgeberInnenschutzgesetz im Nationalrat eingelangt (vgl dazu 210/ME XXVII. GP – Ministerialentwurf). Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2019/1937/EU zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden. Breiter bekannt ist der vom Gesetz umfasste Bereich unter dem englischsprachigen Begriff „Whistleblowing“. Whistleblower:innen sind Personen, die aus ihrem beruflichen Umfeld Informationen über Praktiken wie Betrug, Korruption, Gesundheits-, Umweltgefährdungen, aber auch Unregelmäßigkeiten bei öffentlichen Beschaffungsvorgängen erlangt haben und diese Informationen weitergeben. Der faktische Druck der Anfeindungen und der Verfolgung aufgrund von Rechtsvorschriften ist enorm.

Als Ziele verfolgt das Gesetz daher die Erhöhung der Bereitschaft zu rechtmäßigem Verhalten in Lebensbereichen von besonderem öffentlichen Interesse durch Schaffung von Regelungen zum Schutz von Hinweisgebern vor Vergeltungsmaßnahmen sowie eine Erhöhung des Schutzes von Hinweisgebern vor Vergeltungsmaßnahmen in Zusammenhang mit der Hinweisgebung. Zu diesem Zweck ist die Schaffung von internen und externen (Melde-)Stellen für den privaten und öffentlichen Sektor für die Hinweisgebung vorgesehen. Zudem werden Schutzmaßnahmen für Hinweisgeber gegen Vergeltungsmaßnahmen iZm der Hinweisgebung vorgesehen.



Im Wesentlichen sieht der vorliegende Entwurf Folgendes vor:

- eine klare Abgrenzung der Personen und Bereiche, die vom Hinweisgeberschutz umfasst sind;
- Voraussetzungen der Schutzwürdigkeit von Hinweisgebern;
- regulative Vorkehrungen, um faktisch bereits etablierte Hinweisgebersysteme zu erhalten und bereits vorhandene Spezialbestimmungen zur Hinweisgebung nicht zu unterlaufen;
- Bestimmungen zum Datenschutz, dem insbesondere im Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz der Identität der Hinweisgeber und dem Schutz der Rechte der von Hinweisgebung betroffenen Personen und sonstigen Rechtsträger besondere Bedeutung zukommt;
- die Einrichtung von Meldestellen für die Hinweisgebung sowohl innerhalb als auch außerhalb eines Rechtsträgers;
- Verfahren der Behandlung, Dokumentation, Aufbewahrung und Weiterverfolgung von Hinweisen;
- besondere Maßnahmen des Rechtsschutzes für Hinweisgeberinnen/ Hinweisgeber.

In Hinblick auf das Vergaberecht besonders interessant ist § 3 Abs 3 Z 1 des Entwurfs, der den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes explizit auf die Hinweisgebung zur Verletzung von Vorschriften im öffentlichen Auftragswesen erstreckt. Ausnahmen bestehen nur für besonders sensible, sicherheitsrelevante Vergabeverfahren. Aus alledem ergibt sich ein Handlungsbedarf für die vom Gesetz erfassten öffentlichen Auftraggeber, zumal diese zur Einrichtung interner Meldestellen verpflichtet sind und das Verfahren bei internen und externen Meldestellen zu regeln ist.

Die zu erwartenden Regeln bergen sohin auch für Auftraggeber eine Evaluierungsnotwendigkeit und in den meisten Fällen auch einen Handlungsbedarf. Daher sollten entsprechende Umsetzungsmaßnahmen bereits nunmehr vor Inkrafttreten der Bestimmungen in die Wege geleitet werden.

AKTUELLE ENT- WICKLUNGEN



Genehmigung bestimmter Aufträge iZm Sanktionen gegen Russland

Durch die Verordnung (EU) 833/2014 wurden gegen die Russische Föderation umfassende Sanktionen in Hinblick auf den Konflikt in der Ukraine ergriffen. Die Sanktionen umfassten zT auch für die Versorgung der heimischen Bevölkerung wesentliche Güter wie Erdöl, Erdgas und andere Rohstoffe. Mit der am 08.10.2022 im Bundesgesetzblatt II kundgemachten Verordnung der Bundesregierung über

die Genehmigung in Zusammenhang mit Sanktionsmaßnahmen in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens wurde die Vergabe bestimmter Aufträge sowie die Fortführung der Erfüllung bestehender Verträge in diesen Bereichen genehmigt, wobei in diesen Fällen umfassende Dokumentations- und Meldepflichten eingeführt wurden.

RECHT- SPRECHUNG

Insolvenz der Auftragnehmerin – kein neues Vergabeverfahren

EuGH 03.02.2022, C-461/20, *Advania Sverige und Kammarkollegiet*

Ein Auftragnehmerwechsel stellt eine Änderung einer wesentlichen Vertragsbestimmung des öffentlichen Auftrages dar. Solche Änderungen müssen gemäß Art 72 Abs 4 lit d) RL 2014/24/EU [umgesetzt in § 365 Abs 3 Z 3 lit b BVergG 2018] zu einem neuen Vergabeverfahren führen. Keine erneute Ausschreibung ist nötig, wenn im Zuge einer Unternehmensumstrukturierung ein neuer Auftragnehmer ganz oder teilweise an die Stelle des ursprünglichen Auftragnehmers tritt und die damals festgelegten qualitativen Eignungskriterien erfüllt. Zudem darf der Auftragnehmerwechsel nicht dazu dienen, das EU-Vergaberecht zu umgehen.

Anmerkung: Der Europäische Gerichtshof entschied, dass ein früherer Auftragnehmer ausnahmsweise ganz oder teilweise im Zuge einer Unternehmensumstrukt-

rierung – etwa wegen Insolvenz – ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens ersetzt werden darf, sofern dies keine weiteren wesentlichen Änderungen des Auftrages zur Folge hat. Gerade in wirtschaftlich turbulenten Zeiten auf den Märkten ist dieser Aussage besonderes Gehalt zuzumessen.

Vorvertragliche Haftung von Bietern im Vergabeverfahren

OGH 25.11.2021, 3 Ob 131/21t

Die Auftraggeberin gab die beklagte Bieterin als präsumtive Zuschlagsempfängerin für 2 von 4 Losen bekannt und forderte diese gemäß Ausschreibungsunterlagen auf, innerhalb von längstens 14 Kalendertagen ein Sicherstellungsmittel (Bankgarantie) nachzureichen. Als die Bieterin eine solche nicht vorlegte wurde sie von der Auftraggeberin unter Berufung auf ein ausschreibungswidriges Angebot aus dem Verfahren ausgeschieden und einer anderen Bieterin mit einem teureren An-





gebot der Zuschlag erteilt. Die Auftraggeberin klagte die vormalige präsidentive Zuschlagsempfängerin auf Schadenersatz und begehrte den Ersatz der Mehrkosten und des Verwaltungsaufwands.

Der OGH hielt diesbezüglich fest, dass eine Zuschlagsentscheidung als Wissenserklärung zu qualifizieren ist und dass das Vertragsverhältnis erst mit dem Zeitpunkt der schriftlichen Verständigung der Angebotsannahme (Zuschlagserteilung) zustande kommt.

§ 112 Abs 2 Satz 1 BVergG 2006 [nun: § 131 Abs 2 BVerG 2018] bestimmt, dass der Bieter während der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden ist; diese Bindung beinhaltet die Pflicht des Bieters, weder vom Angebot zurückzutreten noch davon abzuweichen; eine Verletzung dieser Pflicht, zum Angebot zu stehen, führt daher zu einer schadenersatzrechtlichen (vorvertraglichen) Haftung des Bieters gegenüber dem Auftraggeber; bei Schadenersatzverpflichtungen aus dem vorvertraglichen Schuldverhältnis (*culpa in contrahendo*) ist der Vertrauensschaden (negatives Vertragsinteresse) zu ersetzen; der Geschädigte ist so zu stellen, wie er

stünde, wenn die Pflichtverletzung nicht begangen worden wäre; das positive Interesse ist nur dann zu ersetzen, wenn ohne die Pflichtverletzung der Vertrag zustande gekommen wäre.

Anmerkung: „Darum prüfe wer sich binde.“ Wenn Bieter in einem Vergabeverfahren grundlos von der Bindung an ihr Angebot abgehen, so kann dies zu Schadenersatzansprüchen des Auftraggebers aus einer vorvertraglichen Haftung führen.

Ab wann liegt eine fristauslösende „Kenntnis“ einer Direktvergabe vor?

VwGH 12.11.2021, Ra 2018/04/0099

Anknüpfend an die „Subsidiarität des Rechtsschutzes“ sieht § 354 Abs 4 BVergG 2018 vor, dass Feststellungsanträge nur dann zulässig sind, wenn der behauptete Verstoß nicht bereits im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens hätte geltend gemacht werden können. Bei einer (unzulässigen) Direktvergabe kann nur die Wahl des Vergabeverfahrens gesondert angefochten werden. Der Fristlauf für die Einbringung des Feststellungsantrag ist abhängig davon,

wann der Unternehmer vom Zuschlag Kenntnis erlangt hat oder erlangen hätte können. Die Anforderungen an eine solche „Kenntnis“ wurden in der bisherigen Rechtsprechung zum Teil sehr niedrig angesetzt. Der VwGH hat nunmehr mit dem gegenständlichen Erkenntnis diesen Maßstab weiter konturiert und ausgesprochen, dass, sofern an einer Amtstafel angeschlagene Tagesordnungen für Gemeinderatssitzungen keinen Hinweis dazu enthalten, dass über das Vergabeverfahren entschieden werden soll, aus einem solchen Schriftstück noch nicht der rechtliche Schluss gezogen werden kann, der für eine fristauslösende „Kenntnis“ nötig wäre.

Anmerkung: Unter dem Gesichtspunkt dieser Entscheidung ist davon auszugehen, dass Tagesordnungen des Gemeinderats, aber wohl auch Medien- oder Zeitungsberichte keine hinreichende „Kenntnis“ über eine Auftragsvergabe begründen, sofern daraus keine Angaben zur Wahl der Verfahrensart oder zum Verfahrensgegenstand hervorgehen. Für Unternehmen eröffnet dies bessere Argumentationsmöglichkeiten in Hinblick auf die Rechtzeitigkeit von Rechtsschutzanträgen.



Direktabruf aus Rahmenvereinbarung: Änderung von Vertrags- und Leistungs- bringungen

BVwG 21.01.2022, W134 2246471-3/12E

In der Rahmenvereinbarung für „SARS-CoV-2 (Covid-19) Testungen“ im Oberschwellenbereich wurden mit dem Zuschlagsempfänger lediglich „geeignete Testkits“ vereinbart. Beim erfolgten Direktabruf wurde von der Auftraggeberin jedoch ein konkretes Testkit geordert, wodurch sich der Gesamtpreis für dieses spezifischere Testkit maßgeblich erhöhte.

Bei einem Direktabruf nach dem „Kaskadenprinzip“ müssen gemäß § 155 BVergG 2018 sowohl alle Voraussetzungen für die Vergabe des Auftrages in der Rahmenvereinbarung selbst vereinbart werden und dürfen Auftraggeber darüber hinaus keine wesentlichen Änderungen an den Leistungs- und Vertragsbedingungen vornehmen. Der Abruf von nicht im Leistungsverzeichnis definierten Leistungen oder die Abänderung von Leistungs- und Vertragsbedingungen führt zum erneuten Aufruf zum Wettbewerb. Auftraggeber sind jedenfalls an diese Vorgangsweise gebunden und können dies durch eine Direktvergabe nicht umgehen.

Bieter, denen aufgrund der unzulässigen Direktvergabe rechtswidrig ein Schaden entstanden ist, steht eine Antragslegitimation gemäß § 353 Abs 1 BVergG 2018 zu. Der BVwG hielt fest, dass die Antragstellerin bei einem rechtskonformen Vorgehen des Auftraggebers an einem erneuten Aufruf zum Wettbewerb teilnehmen hätte können und die Möglichkeit der Zuschlagserteilung gehabt hätte.



Anmerkung: In der gegenständlichen Entscheidung hat sich das BVwG mit der Frage der Änderung von Vertrags- und Leistungsbedingungen im Zuge eines Direktabrufes nach dem Kaskadenprinzip bei Rahmenvereinbarungen auseinandergesetzt. Festzuhalten ist, dass auch jenen Rahmenvereinbarungspartnern, welche für den Direktabruf nach dem „Kaskadenprinzip“ nicht gereiht sind, eine Antragslegitimation zusteht, wenn der Direktabruf unzulässig war.

Konzessionsvergabe im Unterschwellenbereich und das Fehlen eines „grenzüberschreitenden Interesses“

BVwG 10.01.2022, W187 2219311-1/62E

§ 22 Abs 3 Z 4 BVergGKonz 2018 besagt, dass eine Konzession im Unterschwellenbereich ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden kann. Dies unter der Prämisse, dass *„im Hinblick auf die spezifischen Merkmale der Konzession kein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse besteht“*. Dieses grenzüberschrei-

tende Interesse liegt erst dann vor, wenn objektiv übereinstimmende Umstände gegeben sind (vgl. EuGH 19.4.2018, C-65/17). Eine rein hypothetische Ableitung aus bestimmten Gegebenheiten reicht nicht aus. Für das grenzüberschreitende Interesse wird weiters nicht auf die Staatsbürgerschaft eines allfälligen Interessenten, sondern auf die Niederlassung, den Sitz oder Wohnsitz desselben abgestellt.

Selbst unter der Annahme, es liege ein grenzüberschreitendes Interesse vor, kann eine Ungleichbehandlung von ausländischen Interessenten im öffentlichen Interesse gerechtfertigt erscheinen: Gemäß § 14 Abs 6 BVergGKonz 2018 können schließlich soziale Aspekte bei Vergabe der Konzession berücksichtigt werden. Folglich wird auch den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung nicht widersprochen.

Anmerkung: Maßgeblicher Zeitpunkt, für die Feststellung, ob ein grenzüberschreitendes Interesse vorliegt, ist der Zeitpunkt der Vergabe des Auftrages. Im ge-

RECHT- SPRECHUNG

genständlichen Fall lagen zum Zeitpunkt der Vergabe keine Anhaltspunkte vor, welche ein grenzüberschreitendes Interesse begründen.

Konzessionsvergabe unter Bedacht auf soziale Kriterien möglich

BVwG 10.02.2022, W187 2250142-2

Bestellungen, die dem Tabakmonopolgesetz unterliegen, sind nach höchstgerichtlicher Entscheidung des VwGH gemäß den Bestimmungen des BVergGKonz 2018 vorzunehmen. Hierzu wurden seitens der Auftraggeberin (Monopolverwaltung GmbH) entsprechende Ausschreibungsunterlagen erstellt und auf die einschlägigen Bestimmungen verwiesen. Die Eignung erforderte, analog zu § 29 Abs 3 TabMG 1996, ein (soziales) Vorzugsrecht der Bieter. Hintergrund des Gesetzgebers für diese Bevorzugung war die öffentliche Fürsorge und die Gründung einer Existenz und Ausübung eines Berufes einer wirtschaftlich benachteiligten Personengruppe. Die Auftraggeberin übernahm dieses Vorzugsrecht in den Ausschreibungsunterlagen, welche in der Folge mittels Nachprüfungsantrag angefochten wurden.

Anmerkung: Die Vergabe von Tabak- und Salzverkaufskonzessionen zielte auf die Versorgung von Kriegsinvaliden in Kaiserzeiten ab. Die Notwendigkeit zur Versorgung von Kriegsinvaliden liegt glücklicherweise nicht mehr vor. Dazu wurde unlängst judiziert, dass die Vergabe von Tabaktrafiken nach den Bestimmungen des Vergaberechts zu erfolgen hat. In diesem Erkenntnis wurde bestätigt, dass ein soziales Vorzugsrecht eines bestimmten

Personenkreises den Existenzzweck des österreichischen Tabakmonopols bildet und daher zurecht in den Ausschreibungsunterlagen aufgenommen wurde. Das große Potential von sozialpolitischen Aspekten in der Vergabepaxis wurde ebenfalls bestätigt.

Referenznachweise

LVwG Niederösterreich 09.12.2021, LVwG-VG-12/002-2021

Im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens zum Abschluss mehrerer Rahmenvereinbarungen über Rechtsberatungsdienstleistungen wurden in den Teilnahmeunterlagen unter anderem festgehalten, dass die Referenzaufträge zum jeweiligen Los einen der beiden Themenschwerpunkte „Medizin- bzw. Pflegerecht und/oder Recht iZm Forschung **bzw. life science**“ umfassen sollte.

Nachdem eine Bieterin zunächst zur Nachforderung von Unterlagen aufgefordert wurde und dem fristgerecht nachkam, wurde diese dennoch vom Verfahren ausgeschieden mit der Begründung der mangelnden Eignung bzw nicht behobener Mängel, da die Referenzen nicht den Mindestanforderungen entsprachen.

Es stellte sich heraus, dass der Bieter das Wort „**bzw.**“ zwischen „Recht iZm Forschung“ und „life science“ als „oder“ verstand, während die Auftraggeberin dies im Sinne von „*genauer gesagt*“ ausgelegt hatte. Das Landesverwaltungsgericht kam im Sinne einer Auslegung zugunsten des Bieters zur Auffassung, dass die Nichtzulassung des Antragstellers zur zweiten Stufe rechtswidrig war.



Neuerlich wird damit belegt, dass bei der Erstellung von Teilnahmeunterlagen stets die exakten Formulierungen der Eignungs-, Auswahl- und Zuschlagskriterien zu beachten sind. Auftraggeber dürfen eine Ausscheidensentscheidung nicht aufgrund unpräziser und unklarer Formulierungen fällen, die zu Lasten der Bieter ausgelegt werden. Weiters ist darauf zu achten, sämtliche Aufträge und Aufklärungen an die Bieter stets so klar und unmissverständlich zu formulieren, dass diese nicht anders ausgelegt werden können. Sollte es zu Missverständnissen kommen, ist eine erneute Aufklärung geboten – dies widerspricht nicht dem Grundsatz der Gleichbehandlung.

Anmerkung: Auftraggeber sind zu exakten Formulierungen in den Ausschreibungsunterlagen angehalten und verpflichtet, gegebenenfalls einen klaren und präzisen Mängelbehebungsauftrag zu erteilen. Eine mehrfache Aufforderung zur Aufklärung und Verbesserung desselben Mangels widerspricht auch nicht dem Gleichbehandlungsgebot, wenn der erste Mängelbehebungsauftrag unklar oder unpräzise formuliert wurde.

Angebotsunterfertigung bei Bietergemeinschaften

LVwG Tirol 22.02.2022, LVwG-2021/S3/3310-13

Eine Bietergemeinschaft nannte im Teilnahmeantrag (Formblatt FB06) ihren bevollmächtigten Vertreter und ihre Ansprechperson. Anschließend erfolgte die Angebotsabgabe der Bietergemeinschaft über das Vergabeportal im Namen eines einzigen Mitgliedes. Nach Ansicht des LVwG Tirol reichte dies nicht aus, um von einer Angebotsabgabe der gesamten Bietergemeinschaft auszugehen, da das Befüllen des Teilnahmeantrages und das elektronische Hochladen des Angebots auf die Vergabeplattform zwei getrennte Vorgänge darstellen.

So wurden weder auf der Vergabeplattform noch im Angebot Hinweise zur Bietergemeinschaft gemacht und lag keine firmenmäßige Signatur durch das zweite Mitglied vor. Es war daher für die Auftraggeberin nicht erkennbar, dass die Bietergemeinschaft aufrecht bestand und dass das Angebot von beiden Mitgliedern stammte. Aufgrund der fehlenden Angaben ging die Auftraggeberin zurecht davon aus, dass das Angebot nicht von der Bietergemeinschaft stammte.

Anmerkung: Bieter, die als Bietergemeinschaft am Vergabeverfahren teilnehmen, müssen darauf achten, im Verfahren stets als Bietergemeinschaft aufzutreten, damit nicht angenommen werden kann, dass sich die Bietergemeinschaft geändert oder aufgelöst hat.

Neu im CHG-Team – Herzlich willkommen!



Sylvia Riedmann-Flatz verstärkt seit Oktober unsere Praxisgruppe Öffentliches Wirtschaftsrecht und Vergaberecht als Rechtsanwaltsanwärtlerin am Standort Innsbruck. Zuvor konnte sie bereits Vergaberechtsexpertise ua in der Abteilung „Ausschreibungsmanagement“ der Universität Innsbruck sammeln.

An unserem Wiener Standort erhält die Kanzlei mit **Stefan Humer** ebenfalls Verstärkung auf Anwaltsebene. Stefan ist auf Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, IP/IT- und Datenschutzrecht sowie die Beratung von Start-ups spezialisiert.

Wir heißen Sylvia und Stefan herzlich willkommen und freuen uns über die qualifizierte Verstärkung unseres CHG-Teams.

Wir gratulieren recht herzlich!



Nach erfolgreicher Absolvierung der Gerichtsdolmetscherprüfung wurde **Helena Miladinovic** am 27.06.2022 in das Verzeichnis der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher:innen für die englische Sprache aufgenommen. Damit ist sie die jüngste Gerichtsdolmetscherin für die englische Sprache in Österreich.

NEWS



Zudem wurde im September 2022 **Sophie Tkalec** als Rechtsanwältin ange-lobt. Sie wird die Kanzlei weiterhin mit ihren Schwerpunkten in den Bereichen Unternehmens- und Gesellschaftsrecht sowie Allgemeines Zivil- und Vertragsrecht bereichern.

Juve Awards 2022: CHG nominiert



CHG ist einer von fünf Nominierten für die „Kanzlei des Jahres Österreich“. Zu den weiteren zählen ebenfalls absolute Top-Kanzleien: KPMG Law, Eisenberger + Herzog, FSM und Österreichs größte

Kanzlei Schönherr. Die Nominierung beweist einmal mehr, dass CHG nicht nur bundesweit zur Liga der Top-Kanzleien gehört, sondern unter den Bundesländer-Kanzleien eine Spitzenstellung einnimmt. „Wir freuen uns riesig über die Nominierung und sehen sie als Bestätigung unserer dynamischen Entwicklung, die wir in letzter Zeit genommen haben“, zeigt sich CHG-Gründer Dietmar Czernich begeistert. Die Preisverleihung findet am 27. Oktober in der Alten Oper Frankfurt statt. Bis dahin heißt es „Daumen drücken“!

Sommerfest



Unsere Kanzlei hat mit sämtlichen Mitarbeiter:innen gemeinsam am Seefelder See im Rahmen des diesjährigen CHG-Sommerfests die heiße Jahreszeit ausklingen lassen.

CHG-Anwälte trugen bei Tagung zu Mobilitätswende vor



Der Klimawandel erfordert es insbesondere auch im Verkehrssektor, schnell und entschlossen zu handeln und neue Formen der Mobilität umzusetzen. Durch immer schnelleren technologischen Fortschritt scheinen die diesbezüglichen Möglichkeiten schier uferlos. Vielfach nicht mehr zeitgemäße Gesetze und Verordnungen erschweren den Aufgabenträgern (insbesondere Länder und Gemeinden, aber auch Verkehrsverbände) jedoch die rechtssichere Umsetzung nachhaltiger Mobilitätslösungen.

Unter diesem Eindruck richtete die Universität Innsbruck durch Univ.-Prof. Dr. Arno Kahl und Ass.-Prof. Dr. Arnold Autengruber die Tagung „Mobilitätswende – Verkehre unter dem Einfluss von Nachhaltigkeit und Digitalisierung“ aus. Neben Arnold Autengruber trugen zwei weitere CHG-Anwälte vor und befassten sich mit dem Generalthema aus verschiedenen Blickwinkeln.

Arnold Autengruber widmete sich in zwei Vorträgen zunächst den verkehrsgewerberechtlichen Rahmenbedingun-

gen von bedarfsorientierten Verkehren (Micro-ÖV) und in weiterer Folge mit (vor allem beihilfe- und vergaberechtlichen) Fragen, die in Zusammenhang mit der Beschaffung von neuartigen Verkehrsformen im Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr (ÖPNV) stehen. Es ging dabei nicht nur um Grundlagenarbeit, sondern vor allem auch praktische Umsetzungshinweise.

Laura Gleinser und Günther Gast behandelten das neue Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz (SFBG), das im Rahmen von Vergabevorgängen insbesondere verpflichtende Quoten sauberer Straßenfahrzeuge für öffentliche Auftraggeber vorsieht. Der Gesetzeszweck wird mit empfindlichen Verwaltungsstrafen und Geldbußen abgesichert. Ein Überblick zum SFBG wird im nächsten Newsletter erscheinen.

Bei Interesse, über künftige Veranstaltungen von CHG informiert zu werden, schreiben Sie gerne eine E-Mail an office@chg.at.

VERANSTALTUN- GEN

Nachhaltigkeit im Fokus

Fragen der Nachhaltigkeit nehmen im öffentlichen Wirtschaftsrecht eine immer größere Rolle ein. Arnold Autengruber widmet sich in gleich zwei bevorstehenden Veranstaltungen diesem anspruchsvollen, wie auch wichtigen Thema:

- Am 25.10.2022 befasst er sich im Rahmen der Tagung zur Nachhaltigkeit im Spiegel des Rechts der Universität Innsbruck mit Fragen der „**Nachhaltigkeit bei der staatlichen Aufgabenbesorgung**“.
Nähere Informationen zur Tagung:
<https://www.uibk.ac.at/zukunftsrecht/veranstaltungen/nachhaltigkeit-im-spiegel-des-rechts.html>
- Am 14.11.2022 folgt ein Vortrag zum Thema „**Klimaschutz im Abfallwirtschaftsrecht**“ im Zuge des 3. Innsbrucker Anlagenrechtstages.
Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung:
<https://www.uibk.ac.at/de/events/info/2022/rewi-dritte-innsbrucker-anlagenrechtstagung-2022>

Der Weg zum neuen Bauwerk

Im Rahmen des Kufgem-Kommunalforum tragen Laura Gleinser und Günther Gast am 18.10.2022 zum Thema „Der Weg zum Bauwerk“ vor und behandeln dabei Fragen rund um Projektvorbereitung und Projektplanung sowie in weiterer Folge Aspekte der vergabe- und vertragsrechtlichen Umsetzung.

Das Kommunalforum ist eine Online-Veranstaltungsreihe der Kufgem, bei der Experten zu aktuellen Themen referieren.

Die Anmeldung zum kostenlosen Webinar ist unter office@chg.at möglich.

Praxisgruppe Öffentliches Wirtschaftsrecht und Vergaberecht

TEAM

Das Team unserer Praxisgruppe Öffentliches Wirtschaftsrecht und Vergaberecht steht Ihnen für Ihre Anliegen gerne zur Verfügung!



Günther
Gast



Arnold
Autengruber



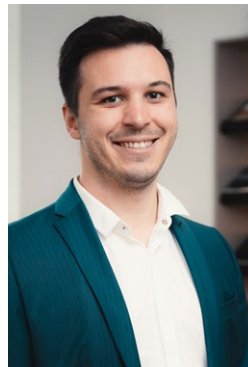
Laura
Gleinser



Andreas
Grabenweger



Marcel
Müller



Julian
Pranger



Sylvia
Riedmann-Flatz

KONTAKT

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH

Bozner Platz 4 • Palais Hauser • 6020 Innsbruck
+43 512 56 73 73 • office@chg.at • www.chg.at

IMPRESSUM

CHG Newsletter Vergaberecht: Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Herausgeber:

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH
Bozner Platz 4, Palais Hauser, 6020 Innsbruck, Österreich
T +43 512 56 73 73, F +43 512 56 73 73 15, E office@chg.at

Grundlegende Richtung

Fachinformationsblatt für Vergaberecht und öffentliches
Wirtschaftsrecht

Hinweis: Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in
dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne
Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber oder
der Autoren ausgeschlossen ist.

Fotonachweis:

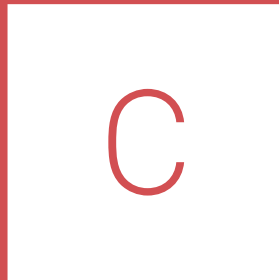
Seiten 1, 6, 7, 8: unsplash.com, Seite 2: Mike Mozart,
Seiten 4, 5: pixabay.com, Seiten 11, 12, 13, 15, 16: chg.at



CZERNICH
RECHTSANWÄLTE

Wir bewegen Wirtschaft.

Wir bewegen Wirtschaft. Seit 1999.



2020, 2021 und 2022 beste Kanzlei außerhalb Wiens¹ sowie 2021 in Westösterreich erstgereiht und mit 5 von 5 Sternen² ausgezeichnet.

¹Trend-Anwaltsrankings und ²JUVE-Ranking

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH
Innsbruck • St. Johann in Tirol • Wien • Bozen • Vaduz – www.chg.at